

Satzung der Gemeinde Wrist über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz für die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. 2. 1996, zuletzt geändert am 07. 11. 2000, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wrist vom 11. 9. 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes (2) für die Geschädigten unentgeltlich bei:
 - a. Bränden,
 - b. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und
 - c. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze und Leistungen werden Gebühren oder Kostenersatz gemäß der Anlage erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1 im Falle
 - a. einer vorsätzlichen Verursachung von Gefahren oder Schäden,
 - b. einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Feuerwehr,
 - c. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d. bei bestehender Gefährdungshaftpflichtversicherung,
 - e. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - f. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

§ 2

Gebühren- und Kostenpflichtige

- (1) Gebühren- oder kostenpflichtig sind die Auftraggebenden oder die Personen, deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebühren- oder Kostenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bei der Berechnung der Gebühren oder des Kostenersatzes wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personal und der Fahrzeuge nach den Sätzen der in Anlage 1 erlassenen Gebühren- und Kostenordnung zugrunde gelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Entstehung der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien.
- (2) Die Gemeinde kann gebührenpflichtige Einsätze von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Kosten abhängig machen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr oder Kostenerstattung

Gebühren und Nebenkostenerstattung werden mit der Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Feuerwehreinsatz entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Feuerwehrgeräten entstehen, die von Mitgliedern der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.

§ 7

Härtefälle

Gebühren- oder Kostenforderungen nach dieser Satzung können auf Antrag der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren- bzw. Kosten im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebühren- und Kostenordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Gebühren- bzw. Kosten nach dieser Gebühren- und Kostenordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei der Polizei, Verkehrs- oder Sonderordnungsbehörden und Straßenbulasträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. anderer Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebühren- und Kostenerhebung nach dieser Gebühren- und Kostenordnung weiterverarbeitet werden.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von nach Angaben der Gebührenpflichtigen ermittelten Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Gemeinde Wrist
Der Bürgermeister
H.-P. Tiedemann

Gebührentabelle Anlage zur Gebührensatzung

lfd. Nr.	Kostenersatz-/Gebührenstelle	Gebühr
1.	Personaleinsatz	
	a) Einsatzstunde einschließlich Dienst in der Werkstatt/ Kraftfahrzeughalle pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr	39,00 €
	b) Stunde Sicherheitswache pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr	15,00 €
	c) Stundenpauschale Verwaltungskosten pro Person höchstens jedoch	39,00 € 150,00 €
	d) Verpflegungspauschale pro Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bei einer Einsatzdauer	
	- von 3 bis 6 Stunden	5,00 €
	- von über 6 Stunden	10,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen je Stunde	
	a) Feuerwehrfahrzeuge ausschließlich zum Zwecke des Transports von Materialien und/oder Personal	15,00 €
	*	20,00 €
	*	25,00 €
	b) Spezialfeuerwehrfahrzeuge einschl. Ausrüstung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von	
	- bis 6,0 t	75,00 €
	- bis 9,5 t	100,00 €
	- über 9,5 t	150,00 €

3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen, soweit nicht bereits unter Ziff. 2 enthalten	
	a) Tragkraftspritze	55,00 €
	b) Rettungsschere/-spreitzer mit Aggregat	35,00 €
	c) Atemschutzgeräte mit Maske	30,00 €
	d) Notstromaggregat	25,00 €
	Allzweckpumpe mit elektrischem Antrieb (Ex-geschützt)	25,00 €
	e) Steck-, Schiebe- und Klappleiter	20,00 €
	f) Motorkettensäge	15,00 €
	Tauchpumpe mit elektrischem Antrieb	15,00 €
	g) Standrohr mit Schlüssel	2,50 €
4.	Verbrauchsmaterialien	
	a) Ölbindemittel und sonst. Betriebsstoffe	Tagespreise
	b) Entsorgung von Altöl und Bindemittel	Entsorgungspreise

Allgemeine Anmerkungen:

- a) Werden Fahrzeuge nach Ziffer 2. länger als 3 Std. eingesetzt, so werden für die Zeit über 3 Std. nur 60 % des Stundensatzes pro angefangene Stunde zugrunde gelegt.
- b) Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Freiwillige Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und diese das Ausrücken nicht zu vertreten hat.